

C.41.A.111.0.-UW.

Bern, den 22. Februar 1950.

N o t i zfür Herrn Legationsrat Bernath

Betrifft: Ungeregelte Probleme im Verkehr mit Westdeutschland.

1. Schweizerische Investitionen in Westdeutschland.

- a) Schicksal alter Investitionen
- b) Frage der Neu-Investitionen
- c) Währungsreform
- d) Betriebsmittel für unsere Vertretungen in Westdeutschland.

2. Transferprobleme des Finanzauszahlungsverkehrs.

- a) Im allgemeinen
- b) autonom zugelassener Transfer von Invisibles
- c) Versicherungszahlungsverkehr
- d) Grenzgängertransfer
- e) Grenzkraftwerke.

3. Verschiedenes.

- a) Umtausch von Reichsmarknoten
- b) Einbezug von Zoll- und Devisenbussen ins Clearing.

4. Von der Handelsabteilung behandelte Fragen.

- ad 1: a) Bisher führten alle Bemühungen zur Regelung der Frage des Schicksals alter Investitionen nicht zum Erfolg. Nicht nur die schweizerischen Finanzgläubiger gegenüber Westdeutschland zeigen sich immer ungeduldiger, sondern auch die Gläubigerverbände der grösseren Gläubigerstaaten Deutschlands (USA, England, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg) verfolgen die Angelegenheit mit viel Interesse. So haben die Letzteren ihre Ansichten kürzlich in Paris in Memoranden festgelegt, die mit der Alliierten Hohen Kommission in Bonn besprochen werden sollen. Unsere Vertretung in Bonn kennt die Probleme und ist beauftragt, die Sache aufmerksam zu verfolgen. Minister ~~Viezli~~ von der Schweizerischen Kreditanstalt hat seinerseits als Vertreter der schweizerischen Gläubigerschaft Gelegenheit gefunden, mit massgebenden deutschen Ministern - offenbar auch mit den zuständigen Herren der alliierten Bankkommission - die Verbindung herzustellen. Die private Kontaktnahme unter Bankfachleuten (Mc.Cloy war früher auch Bankmann) dürfte vorläufig, was auch Herr Minister Huber in Bonn bestätigte, eher zu Fortschritten führen als offizielle Demarchen, bei denen immer nur erklärt wird, das Problem sei im Studium, die Schweiz könne aber nicht anders behandelt werden als alle übrigen Gläubigerländer. Wichtig scheint zurzeit nur, die schweizerischen Gläubigervertreter in dem Sinne zu beeinflussen, dass keiner Extra-Touren unternimmt und irgendwelche Zusagen macht, ohne die Gesamtheit begrüsst zu haben. Bankiervereinigung und Ausschuss der Frankengrundschildgläubiger wurden in diesem Sinne unterrichtet.
- b) Die Frage von neuen Kapitalinvestitionen in Deutschland steht in engem Zusammenhang mit dem Schicksal der notleidenden Guthaben und wirbelte in letzter Zeit besonders

- 3 -

viel Staub auf. Alle schweizerischen Interessenten dürften sich darüber im klaren sein, dass an eine Hingabe von neuem gutem Geld erst dann gedacht werden kann, wenn über die Amortisation der Rückstände eine Regelung erzielt wurde, und Garantien dafür bestehen, dass zum mindesten neue Erträge nicht hinter die Schuldverpflichtungen Deutschlands gegenüber den USA aus Marshallplan-Lieferungen zurückzutreten haben. Bei der ausserordentlich hohen Geldflüssigkeit in der Schweiz (AHV-Fond) ist die zutage getretene Suche nach Anlagemöglichkeiten verständlich.

IV, 2)

c) Wegen der in den westdeutschen Währungsumstellungsgesetzen enthaltenen Diskriminierung von Schweizerbürgern gegenüber Angehörigen von Ländern der Vereinten Nationen haben die in Paris, London und Washington eingeleiteten Schritte noch zu keinem Ergebnis geführt. Unseren Einwendungen gegen die Umstellung von Forderungen im Verhältnis von 100 RM : 10 DM kommt insofern eher theoretischer Charakter zu als vermutlich auch Forderungen von Angehörigen der Vereinten Nationen schlussendlich nicht in einem günstigerem Verhältnis werden umgestellt werden können, es sei denn, man würde in Deutschland am Prinzip der Restriktion des Zahlungsmittelumlaufes nicht mehr so rigoros festhalten wollen. Bei der Umwandlung von Hypotheken gemäss der 40.DVO/UG sind allerdings alliierte Staatsangehörige definitiv dadurch privilegiert, dass deren dingliche Rechte unbeschadet des Schicksals der persönlichen Forderung im Verhältnis von 1 : 1 in DM umgestellt werden.

PPA)

d) Was die Versorgung unserer Posten in Westdeutschland mit Betriebsmitteln betrifft, so zehrte der Bund bisher an den im Verhältnis von 100 : 6,5 umgestellten alten Gut-

- 4 -

haben. Diese Guthaben sind nunmehr aufgebraucht, sodass wir gezwungen waren, uns neue DM durch Verkauf von Dollars an eine amerikanische Bank zugunsten der Hauptvertretung in Frankfurt zu beschaffen. Eine Aenderung der Sachlage wird erst eintreten, wenn die durch die Militärregierungs-gesetze Nr. 52 und 53 eingeführte Sperre gelockert würde. Wenn die Deutschen, wie es die Italiener lange Zeit getan haben, eine der früheren Sperr- oder Registermark entsprechende Marksorte einführen würden, die nur für Zahlungen im Inland Verwendung finden dürfte, so hätten wir voraussichtlich die Möglichkeit, uns Betriebsmittel wieder etwas billiger zu beschaffen. Wahrscheinlich würde nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage für in Deutschland verwendbare DM in der Schweiz ein Kurs entstehen, der vielleicht noch etwas niedriger als der Notenkurs wäre. Das Disagio zwischen offizieller Marknotierung und Notenkurs in der Schweiz beträgt zurzeit rund 20%.

218.3 a
ad 2:a) Auf dem Sektor der Invisibles war es noch nicht möglich, mit Westdeutschland Verhandlungen betreffend den allgemeinen Finanztransfer aufzunehmen, da die deutschen Behörden ihre Zuständigkeit mangels einer allgemein gültigen Regelung der Probleme durch die Okkupationsbehörden verneinten (siehe 40.Bericht des BR an die BVers betreffend die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 17.2.1950). Das vertrauliche Protokoll vom 20.Dezember 1949 über die Vereinbarungen der Gemischten Kommission betreffend den Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, das zwar noch nicht ratifiziert wurde, wird allerdings gewisse Erleichterungen auf dem Gebiete der unsichtbaren Exporte bringen.

- 5 -

b) Für gewisse Invisibles, wie z.B. Auslandskosten für Wirtschafts- und Presseberichterstatter, für Handelsauskünfte, Werbungskosten, Beiträge an Wirtschaftsorganisationen, Kosten für Auslandsreisen zu wissenschaftlichen und anderen nicht-wirtschaftlichen Zwecken, Gebühren für die Eintragung und Aufrechterhaltung von Patenten, Urheberrechten usw., Bezahlung von Rechtsanwaltsgebühren und Prozesskosten, Kosten für Geschäftsreisen, Lizenzzahlungen, Dienstreisen, wurde deutscherseits gestützt auf die JEIA-Anweisung Nr. 31 durch sog. ND-Rundschreiben autonom die Bewilligung für Zahlungen ins Ausland erteilt. Es kommen immer wieder neue ND-Rundschreiben heraus, die für alle nicht-deutschen Staaten Gültigkeit haben.

36 c) - (Soviel uns bekannt ist, ist die im Protokoll vom 20.12. 1949 erwähnte Verständigung über die Auslegung der von der Bank deutscher Länder erteilten Devisengenehmigungen, die bis auf weiteres die materielle Grundlage für den deutsch-schweizerischen Rückversicherungsverkehr bilden sollen, noch nicht zustande gekommen.) Die deutsche Seite hatte im Dezember 1949 erklärt, sie strebe eine weitgehende Liberalisierung des deutsch-schweizerischen Rückversicherungsverkehrs an und sei bereit, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben seien, die Angelegenheit zum Gegenstand eines bilateralen Abkommens zu machen.

- Auf dem Sozialversicherungssektor wurden gegenüber Deutschland noch keine praktischen Resultate erzielt. Was den Transfer eigentlicher Sozialversicherungsleistungen in die Schweiz betrifft, so hält sich die deutsche Seite offenbar strikte an den Passus des Protokolls vom 20.12.1949, wonach der allgemeine Transfer von Sozialversicherungsleistungen

auch von deutscher Seite aus aufgenommen wird, sobald der in Aussicht genommene Gegenseitigkeitsvertrag auf dem Gebiete der Sozialversicherung in Kraft getreten ist. Die vertragliche Regelung vom 27.8.1949, die vorsah, dass die westdeutsche Delegation bereit sei, die Ueberweisung von Sozialversicherungsleistungen an frühere, in der Schweiz wohnende Grenzgänger zu gestatten und besondere Härtefälle unter der Bedingung zu prüfen, dass Gegenrecht zugesichert werde, ist also toter Buchstabe geblieben. Die Verrechnungsstelle fährt trotzdem fort, Härtefälle listenmässig zu erfassen und diese Listen durch uns nach Deutschland weiterzuleiten.

- Mit Bezug auf den Transfer von Kostenersatz-Anteilen zugunsten von in Deutschland tätigen schweizerischen Versicherungsgesellschaften haben die zuständigen deutschen Stellen kürzlich erklärt, sie könnten infolge der gegenwärtigen, prekären Devisenlage die seinerzeit gemachten Zugeständnisse vorläufig nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten. In dieser Angelegenheit sind Demarchen im Gange.

30) d) Zugunsten der Grenzgänger wurde am 27. August 1949 ein Sonderprotokoll unterzeichnet. Der Transfer von Löhnen und Gehältern spielt abrechnungsgemäss. Ebenso treffen bei der Verrechnungsstelle laufend Zahlungsaufträge zugunsten von Grenzgängern ein, die Pensionen oder Renten auf Grund eines Arbeitsvertrages zugute haben. Von den Landesversicherungsanstalten geschuldete Sozialrenten werden dagegen auch für Grenzgänger nicht in die Schweiz überwiesen.

32) e) Schon im August vorigen Jahres war es möglich, von den Besetzungsbehörden die Zustimmung zum Transfer der

- 7 -

ab 1.1.1949 fälligen Zinsen der Schweizerfranken-Obligationen-Anleihen des Kraftübertragungswerkes Rheinfelden und des Kraftwerkes Albruck-Dogern in der Form einer sog. "Plant rental", d.h. einer Pachtsumme für die Zur-Verfügung-Stellung der in der Schweiz gelegenen Anlagen der betreffenden Elektrizitäts-Unternehmungen, zu erwirken. Das vertrauliche Protokoll vom 20.12.1949 sieht in dieser Materie weitere deutsche Zugeständnisse vor, doch scheint die Ursache der Nicht-Ratifizierung des Protokolls gerade darin zu liegen, dass die Alliierten mit der deutschen Zusicherung, in die Pachtsumme alle gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen der deutsch-schweizerischen Grenzkraftwerke einzubeziehen, nicht einverstanden sind. Vermutlich wird die Commission mixte über dieses Problem nochmals verhandeln müssen.

- ad 3: a) Die RM-Noten, die im Juni 1948 nicht mehr nach Deutschland zwecks Umtausch geschafft werden konnten, die aber gemäss einer Pressemitteilung der Bankiervereinigung fristgemäss bei schweizerischen Banken oder bei unserem Departement deponiert wurden, sind deutscherseits noch nicht gegen DM umgetauscht worden. Es handelt sich um einen Betrag von rund RM 3,8 Mio. Wir beabsichtigen, unserer Mission in Bonn im Sinne des Protokolls vom 20.12.1949 ein Memorandum mit näheren Angaben übergeben zu lassen.
- b) Unsere Bemühungen, von deutschen Organen ausgesprochene Zoll- und Devisenbussen in das Clearingsystem einzubeziehen, haben noch zu keinem befriedigendem Ergebnis geführt. Die Mission in Bonn ist beauftragt, eine Regelung anzustreben.

- ad 4: Die Handelsabteilung behandelt Fragen des
Lizenzentransfers, Regiespesentransfers,
Transfers der Kosten für das Synchronisieren und Kopieren von Filmen in der Schweiz,
Transfers von Studiengeldern, Erziehungskur- und Erholungskosten,
Reiseverkehrs.

- 8 -

Für alle diese Fragen ist entweder im noch nicht ratifizierten Protokoll vom 20.12.1949 eine Regelung vorgesehen oder unsere Vertretung in Bonn ist mit deren Abklärung beauftragt.

PS.

ad 1 b): Die deutsche Presse ventiliert in letzter Zeit, offenbar mit wohlwollender Zustimmung Englands, die Frage, ob der Weg für Neu-Investitionen nicht dadurch geebnet werden könnte, dass der ganze Erlös der im Ausland zu liquidierenden deutschen Guthaben für die Bezahlung deutscher Schulden herangezogen würde. Neben dem Büro von Herrn Minister Stucki widmet auch unsere Sektion dieser Frage ganz besondere Aufmerksamkeit.

Thurn.